

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Traunstein unter der VR Nr. 41968 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rosenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Traunstein

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) und soll als eine soziale Einrichtung seinen Mitgliedern ermöglichen, betriebliche Altersversorgungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Betriebszugehörigen und ehemaligen Betriebszugehörigen von Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen im Alter oder bei Invalidität sowie im Falle ihres Todes ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. im Falle ihres Todes deren Angehörigen gewährt werden.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1-3 KStDV zu befolgen. Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4d EStG zu erhalten.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über den Verein durchführen will. Weitere Mitglieder des Vereins können die Mitarbeiter der Trägerunternehmen sowie Personen sein, die sich mit dem

Thema „betriebliche Altersversorgung“ beschäftigen oder Aufgaben im Verein übernehmen möchten.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe einer E-Mail-Adresse, der Steuernummer, des zuständigen Betriebsstätten-Finanzamts sowie ggf. der Handelsregisternummer und des zuständigen Registergerichts an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, dies stellt insbesondere die nicht fristgerechte Leistung der Zuwendungen dar,
 - c) durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person war, bei juristischen Personen durch Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.

Die Leistungen bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für den Austritt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens stehen die diesem Unternehmen zuzurechnenden Vermögenswerte nur im Rahmen des § 13 Ziffer 3 der Satzung, der sinngemäß Anwendung findet, zur Verfügung.

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

§ 5 Einkünfte, Vereinsvermögen

1. Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.

2. Die Unternehmen sind zu Leistungen von laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet.

3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens,
- b) Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) Rückflüsse aus den Zuwendungen der Mitglieder.

Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse nach Ziffer 3 b) haben die Mitglieder verursachungsgerecht zu zahlen. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

4. Zusätzlich zu Ziffer 3 kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, sofern dies zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlich ist.

Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einkünfte.

5. Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.

6. Soweit im Einvernehmen mit den einzelnen Trägerunternehmen Teile des Vereinsvermögens gesondert angelegt werden (z.B. in Rückdeckungsversicherungsverträgen), werden die Erträge aus diesen Teilen den einzelnen Trägerunternehmen direkt zugeordnet.

7. Übersteigt das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 %, so erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensteil gemäß § 6 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 c KStG.

8. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Dies wird in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gemäß § 11 erfolgen. Die

Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Versorgungseinrichtungen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen und die Erträge aus Zuwendungen der Trägerunternehmen, aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter und aus Erträgen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden, und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

9. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 5 Ziffer 7, solange und soweit seine Verpflichtung aus den zugrundeliegenden Versorgungszusagen nicht ersatzlos entfallen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.

Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein die ihm zugewendeten Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als andere Versorgungsträger kommen alle nach dem BetrAVG vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht. Dies gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel. Für den Fall einer geplanten Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber in Form einer Direktzusage ist hierfür eine verbindliche Anfrage an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt des Vereins zu stellen.

Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG und eventuell hierzu bestehender Ausnahmeregelungen durch die Finanzverwaltung. Sobald und insoweit die Versorgungszusagen entfallen sind, entsteht unter den Voraussetzungen des Vereinszweckes und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verwendung des Vermögens ein Rückforderungsrecht in Höhe der um etwaige Steuern und öffentliche Abgaben gekürzten Rückkaufswerte der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungsverträge.

Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, innerhalb von drei Monaten zurückfordern, soweit diese Zuwendungen noch nicht zur Anlage verwendet oder durch den Rückdeckungsversicherer erstattet wurden.

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

10. Sollten dem Verein aus verfallenen Anwartschaften (u.a. Wegfall der Leistungsverpflichtungen oder des Versorgungsberechtigten; verfallbare Anwartschaften im Sinne des BetrAVG) Vermögensmittel zur Verfügung stehen, denen keine Leistungsverpflichtung von Seiten des Vereins gegenübersteht, so ist der Verein berechtigt, auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens die Vermögensmittel mit Forderungen gegen das Trägerunternehmen oder mit den allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins zu verrechnen.

11. Eine Rückzahlung zweckgebundenen Vermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 3c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) übersteigt. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 5 Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.

2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder andere dem Trägerunternehmen direkt zuzuordnende Vermögensanteile sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Versorgungsberechtigte des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Versorgungsberechtigten sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.

3. Leistungen an die Versorgungsberechtigten des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.

4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 6 Nr. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

§ 7 Leistungen und Leistungsplan

1. Der Verein kann Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen sowie Sterbegelder erbringen. Ergänzend hierzu sind Leistungen im Sinne der Abfindung gemäß § 5 Ziffer 9 zulässig. Werden solche Leistungen erbracht, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Der Verein kann ferner einmalige Unterstützungsleistungen in Fällen der Not erbringen.

2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem vom Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.

3. Empfänger der Leistungen sind die Betriebszugehörigen oder früheren Betriebszugehörigen der Trägerunternehmen und deren Angehörige oder sonst dem Betrieb zugehörige Personen.

4. Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Insoweit Versorgungsberechtigte nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der Versorgungsberechtigten eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber dem Verein unwiderruflich darauf, die betroffenen Versorgungsberechtigten bei Kürzung der Leistungen an den Verein zu verweisen.

5. Ein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten und deren Hinterbliebenen gegen den Verein auf Gewährung von Leistungen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Alle Leistungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Altersrenten, Witwen- und Waisengeldern, Invaliditätsleistungen oder anderen Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet.

6. Die Verpfändung, Beleihung oder Abtretung der Deckungsmittel des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

7. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Versorgungsberechtigten erforderlichen Mittel dem Verein nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Versorgungsberechtigten kürzen bzw. einstellen.

8. Die Versorgungsberechtigten innerhalb des Vereins dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.

9. Die Versorgungsberechtigten dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet werden.

10. Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein eine Teilungsordnung zu geben, welche die Teilung der Versorgungsanwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes regelt.

§ 8 Verwaltungsorgane

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

2. Als beratendes Gremium wird ein Beirat errichtet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das den Vorstandsvorsitzenden vertritt. Er kann um ein weiteres Vorstandsmitglied erweitert werden, welches auch eine juristische Person sein kann. Gemeinsam bilden diese den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der festgesetzten Amtszeit des Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Wird ein Vorstandsmitglied innerhalb dieses Zeitraums gewählt, so endet seine Amtszeit mit der der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt,

solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben einen Dritten beauftragen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.

7. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten Dritten gehören.

8. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund sich ändernder Steuergesetzgebung oder Rechtsprechung notwendig wird, um den Zweck des Vereins nicht zu gefährden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann alle 2 Jahre stattfinden. Sie hat zumindest alle vier Jahre stattzufinden, um den Vorstand neu zu wählen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v. Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen fordern. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr,
Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Vereinsjahr.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt das Versenden der Einladung.

3. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, wenn die Erweiterung bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden ist. Der Vorstand hat eine erforderliche Ergän-

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

zung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.

5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung stets beschlussfähig.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand durch diesen oder die Verwaltungsgesellschaft vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den Fällen des § 10 Ziffer 9 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

9. Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf diese Änderung der Zustimmung des Vorstandes. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.

11. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus innerhalb der Trägerunternehmen gewählten Mitgliedern zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den Mitarbeitern die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermögli-

chen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Mitglied des Beirates.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung des Vereins sowie Fragen zur Erstellung des Leistungsplanes für die Leistungsberechtigten beratend mitzuwirken. Er hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

4. Die Beiratsmitglieder können alle vier Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, seinen Mitgliedern Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise zu übermitteln.

2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionsfähige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins in einem geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage hingewiesen worden sind.

4. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 12 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf diesem Postweg übermittelt werden. Gegen Kostenerstattung tritt in diesem Fall an

Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 12 Abs. 1 mittels elektronischer Post die Zustellung mittels Briefpost.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 10 Ziffer 9 die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Das Vereinsvermögen darf bei der Beendigung des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Versorgungsberechtigten zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung oder an deren Angehörige ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen ist für das Deutsche Rote Kreuz zu verwenden. Der Beschluss des Vereins über die Verwendung dieses Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Mitglieder des Vereins wird in einem geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen ist darüber hinaus durch die Vermögenswerte begrenzt, die aus Zuwendungen des jeweiligen Trägerunternehmens resultieren.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.